

Infektionsschutzkonzept - Salza-Gymnasiums

(Aktualisiert auf der Grundlage der Handreichung des TMBJS „Schule-Hygiene-Infektionsschutz“ vom 13.10.2022)

Kontaktdaten:

Schulleiter: OStD A.Eltahir, Schulplatz 6, 99947 Bad Langensalza

Tel: 03603/86060 Mail: leitung@salza-gym.de

Schulteil Hannoversche Straße:

StD C.Köhler, Hannoversche Str.1, 99947 Bad Langensalza

Tel: 03603/ 862630 Mail: hannover@salza-gym.net

Schulteil Schulplatz:

StR M.Thomas, Schulplatz 6, 99947 Bad Langensalza

Tel: 03603/86060 Mail: leitung@salza-gym.de

1. Betreten der Schulgebäude

(1) Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 getestet worden sind, dürfen das Schulgebäude nicht betreten.

(3) Im Falle von bestimmten Krankheitssymptomen wird den Schüler/innen und dem Personal empfohlen, nicht zur Schule zu kommen.

(4) die Absonderungspflicht endet grundsätzlich nach dem Ablauf von fünf Tagen nach dem positiven Testergebnis, wenn die infizierte Person innerhalb der vorangegangenen 48 Stunden frei von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung war. Spätestens endet die Absonderungspflicht ansonsten nach dem Ablauf von zehn Tagen.

2. Umgang mit Krankheitssymptomen

Schüler/innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen:

(1) **Fieber**, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären. In diesem Fall wird empfohlen, zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) **Ohne Fieber**, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. In diesem Fall wird vor dem Schulbesuch Zuhause die Durchführung eines freiwilligen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.

3. Hinweise für regelmäßiges, effektives Lüften im Schulbereich:

(1) Fenster und Fensterbänke für das Lüften freiräumen und Freihalten

(2) Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss eine gründliche Lüftung der Räume durch Stoßlüftung über Fenster und Türen.

(3) Weitere Stoßlüftung des Unterrichtsraumes:

- in jeder Pause (nach 45 Minuten) über geöffnete Türen und Fenster; in den Wintermonaten Lüftungsdauer von ca. 3 bis 5 Minuten ausreichend

- zur Hälfte der Unterrichtsstunde (wie oben).

(4) Außerhalb der Heizperiode sollte die Kipplüftung während der gesamten Unterrichtsstunde stattfinden. Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass Verletzungsgefahren durch offene Fenster vermieden werden. Wann immer die Wetterlage und der Unterricht es zulassen, sind die Fenster für einen Frischluftaustausch ganz zu öffnen.

(5) Die in den Unterrichtsräumen vorhandenen CO₂-Ampeln sind während des Unterrichts einzuschalten.

(6) Insbesondere im Herbst und Winter sind Mindesttemperaturen zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen einzuhalten.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

5. Tragen Mund-Nasen-Bedeckung

Es wird empfohlen, dass innerhalb des Schulgebäudes alle Schüler/innen, das pädagogische und sonstige schulische Personal eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben tragen. Für das pädagogische und sonstige schulische Personal **werden** qualifizierte Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt.

6. Schutzmaßnahmen für Schüler mit Risikomerkmale

Vulnerable Schüler/innen in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung können auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht freigestellt werden. Das Attest muss nachvollziehbar begründen und bescheinigen, nachweisen bzw. glaubhaft machen, wie hoch das konkrete Risiko der Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage die/der behandelnde Ärztin/Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attestes in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem/der volljährigen Schüler/in gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.

Die Antragstellung erfolgt formlos über die Schulleitung auf der Grundlage des § 54 ThürSchulG. Diese Einzelfallentscheidungen werden sodann unter Einbeziehung des Schulpsychologische Dienstes und der Schulaufsichtsreferate im Ministerium geprüft. Eine Befreiung wird dann nach aktueller Infektionslage angemessen zeitlich befristet.

7. Präsenzpflcht für pädagogisches Personal mit Risikomerkmale

In Bezug auf pädagogisches und sonstiges schulisches Personal, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie durch das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske von einer Risikominimierung auszugehen.

8. Schwangere Personen

Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch den Schulleiter zu prüfen.

9. Testung Schülerinnen und Schüler

(1) Im Bereich Schule gibt es aktuell keine Pflicht zur Durchführung von Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

(2) Für den Fall, dass sich vulnerablen Schüler/innen nicht von der Präsenzpflcht haben befreien lassen, werden diesen Schüler/innen Selbsttests für zweimaliges Testen je Schulwoche zur freiwilligen Durchführung zur Verfügung gestellt.

10. Schulspeisung, Pausenverkauf

Die Schulspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger erstellt ein eigenes Hygieneschutzkonzept für die Schulspeisung.

11. Erste Hilfe

Es gilt für Jedermann auch in der Corona-Pandemie die Pflicht zur Hilfeleistung.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

12 Versammlungen und Konferenzen.

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden. Zudem sollte auf die Einhaltung der AHA-L Regeln (Abstandhalten, Händehygiene, [Alltags]Maske und „L“ für Lüften) geachtet werden.

13 Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort

Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen. Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen.

(1) Sportunterricht und schulsportliche Wettbewerbe

Sportunterricht wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt. Es wird ausdrücklich empfohlen, beim Sportunterricht besonderen Wert auf Hygienemaßnahmen zu legen (z.B. Händewaschen durch Schüler/innen vor und nach dem Sportunterricht).

Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

(2) Musikunterricht

Der Musikunterricht, Singen im Chor/in der Gruppe/Orchesterproben, soll in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen stattfinden.

(3) Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote, insbesondere Maßnahmen über das Schulbudget, können durchgeführt werden. Die Anbieter/innen externer Angebote legen der Schule hierfür ein Hygieneschutzkonzept vor.

(4) Lernen am anderen Ort (LaaO)

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

OStD A.Eltahir

Schulleiter